

Auflösung eines Anschlussvertrags

Rentnerbestände bei Teilliquidation

Löst der Arbeitgeber oder die Vorsorgeeinrichtung einen Anschlussvertrag auf, muss die Vorsorgeeinrichtung üblicherweise eine Teilliquidation durchführen. Wenn der austretende Arbeitgeber auch Rentenbezüger in der Vorsorgeeinrichtung versichert hat, stellt sich die Frage nach deren Verbleib.

Sofern ein Arbeitgeber über keine eigene Vorsorgeeinrichtung verfügt und auch keine errichten möchte, muss er sich mittels eines Anschlussvertrags an eine bereits bestehende Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Grundsätzlich ist im Anschlussvertrag zu regeln, ob bei dessen Auflösung die Rentenbezüger bei der Vorsorgeeinrichtung bleiben können. Denkbar ist zum Beispiel eine Bestimmung, wonach die Rentner erst nach einer minimalen Anschlussdauer von beispielsweise mindestens 3 bis 5 Jahren bei der Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben.

Fehlt eine Regelung über den Verbleib der Rentenbezüger im Anschlussvertrag, wird Art. 53e BVG angewandt: Die bisherige und die neue Vorsorgeeinrichtung haben sich über den Verbleib der Rentner zu einigen. Kommt keine solche Einigung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Es wäre denkbar, dass diese gesetzliche Bestimmung umgekehrt wird, indem die Rentenbezüger zusammen mit den aktiven Versicherten in die neue Vorsorgeeinrichtung übergehen. Sie könnten nur verbleiben, falls sich die bisherige und die neue Vorsorgeeinrichtung darüber einig sind. Eine entsprechende Gesetzesänderung wäre zu begrüssen. Mit einer solchen Änderung würde vermieden, dass Vorsorgeeinrichtungen infolge erheblicher Austritte von Aktiven praktisch zu einer reinen Rentnerkasse werden. Auch die Entsolidarisierung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer mit den Rentnern würde dadurch verhindert. Wie wir im nächsten Absatz sehen, sind auch für die Aktiven damit Vorteile verbunden.

Verbleib der Rentenbezüger bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung

Verlassen bei einer Teilliquidation eine grössere Anzahl von aktiven Versicherten

die Vorsorgeeinrichtung, hat dies einen wesentlichen Einfluss auf die Struktur des Versichertenbestands. Noch wichtiger als das Verhältnis der Anzahl Rentenbezüger zu den aktiven Versicherten ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien dieser beiden Interessengruppen. Dieses Verhältnis hat einen wesentlichen Einfluss sowohl auf den Nettocashflow als auch auf die Sollrendite.

Bleibt ein Versichertenbestand konstant, bringen aktive Versicherte der Vorsorgeeinrichtung eher positiven Cashflow in Form von Beiträgen. Rentenbezüger verursachen aufgrund der Rentenzahlungen negativen Cashflow. Erhöht sich der Anteil der Rentenbezüger am Gesamtbestand massiv, hat dies einen grossen Einfluss auf den Nettocashflow der Vorsorgeeinrichtung und damit auch auf die Anlagestrategie. Das Vermögen muss kurzfristiger und weniger risikoreich angelegt werden, was sich in tieferen Renditeerwartungen widerspiegelt.

Dies hat zur Folge, dass der technische Zinssatz gesenkt werden muss, was zu einer Erhöhung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügern (im Leistungsprimat auch gegenüber den verbleibenden aktiven Versicherten) führt. Muss der technische Zinssatz bei einer Teilliqui-

dation gesenkt werden, kann dies normalerweise nicht von langer Hand geplant werden, so dass kaum Rückstellungen zur Deckung dieser Kosten vorhanden sein werden. Die Kosten des Kassenwechsels gehen somit voll zu Lasten des Deckungsgrads vor der Teilliquidation. Dies kann eine bereits bestehende Unterdeckung weiter verschärfen oder sogar zu einer Unterdeckung führen. In diesem Fall kann die Austrittsleistung der austretenden aktiven Versicherten gemäss Art. 53d Abs. 3 BVG gekürzt werden. Unter dieser

In Kürze

- > Tiefe Renditeerwartungen zwingen Vorsorgeeinrichtungen zur Senkung des technischen Zinssatzes, was mit hohen Kosten verbunden ist
- > Der Rentnerbestand verursacht weiterhin Kosten für die Vorsorgeeinrichtung, auch wenn der technische Zinssatz tief ist, und Generationentafeln angewandt werden

Voraussetzung ist fraglich, ob das Personal des austretenden Arbeitgebers mit dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung einverstanden sein wird, wie dies in Art. 11 Abs. 3bis BVG verlangt wird, es sei denn, der Arbeitgeber wäre bereit, die Unterdeckung selber vollständig auszufinanzieren. Anders sieht es aus, wenn der Anschluss-

Autoren

Olivier Kern
Direktor,
eidg. dipl.
Pensions-
versicherungs-
experte,
Pittet Associates
AG, Bern



Simone Stahl-Hopf
Aktuarin
Pittet Associates
AG, Bern

vertrag durch die Vorsorgeeinrichtung gekündigt wird, da beispielsweise der angeschlossene Arbeitgeber infolge einer Übernahme nicht mehr mit der Stifterfirma finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden ist. In diesem Fall muss das Einverständnis des Personals nicht eingeholt werden.

Zukünftige Erhöhung der Lebenserwartung

Abgesehen davon, dass der technische Zinssatz aufgrund der Teilliquidation möglicherweise gesenkt werden sollte, darf auch die zukünftige Erhöhung der Lebenserwartung nicht ausser acht gelassen werden. Üblicherweise werden die Vorsorgeverpflichtungen mit Periodentafeln bestimmt, und die Zunahme der Lebenserwartung wird Jahr für Jahr mit der Bildung einer Rückstellung für Langlebigkeit aufgefangen. Diese Rückstellung von jährlich ungefähr 0.5 Prozent des Rentner-Vorsorgekapitals wird mit dem Rentenwertumlageverfahren finanziert, sei dies durch Zusatzzerträge auf den Anlagen oder durch einen Zusatzbeitrag der aktiven Versicherten und/oder der Arbeitgeber. Die Bildung dieser Rückstellung gestaltet sich schwierig, wenn das Vermögen risikoarm angelegt wird, und ein grosser Anteil der Vorsorgeverpflichtungen auf die Rentenbezüger entfällt.

Um diese zukünftigen Kosten zumindest teilweise vorwegzunehmen, können Generationentafeln anstelle von Periodentafeln in Betracht gezogen werden. Mit der Umstellung auf Generationentafeln wechselt die Finanzierung der zunehmenden Lebenserwartung vom Rentenwertumlageverfahren zum Kapitaldeckungsverfahren. In Zukunft muss dadurch keine Rückstellung für Langlebigkeit mehr gebildet werden. Die einmaligen Kosten der Umstellung fallen jedoch sofort an.

Als Alternative zu den Generationentafeln könnte beispielsweise auch eine Rückstellung für die erwartete Zunahme der Lebenserwartung auf der gesamten Restdauer des Rentnerbestands gebildet werden. Ob die Rückstellung nur für die Rentner des austretenden Arbeitgebers oder allenfalls für alle Rentner zu bilden ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Sofern die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, ist der Anschlussvertrag gemäss Art. 53e Abs. 6 BVG für diese Personengruppe wei-

terhin gültig. Im Zuge der Durchführung der Teilliquidation entstehen für die Vorsorgeeinrichtung Kosten, die entweder vom austretenden Arbeitgeber oder durch die Vorsorgeeinrichtung selbst getragen werden müssen. Zusätzlich verursacht der Rentnerbestand in Zukunft weiterhin Kosten für die Vorsorgeeinrichtung, auch wenn der technische Zinssatz tief ist und Generationentafeln angewandt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Beiträge an den Sicherheitsfonds und der Verwaltungsaufwand. Je nach Vorsorgeeinrichtung werden diese Kosten entweder durch zusätzliche Vermögenserträge oder Beiträge finanziert. Erfolgt die Finanzierung durch Beiträge gemäss FRP 5 der Kammer der PK-Experten, ist zu klären, ob diese für die Rentenbezüger laufend dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden, oder ob sie durch eine Einmaleinlage abgegolten werden. In der Anschlussvereinbarung muss dies unbedingt frühzeitig geregelt sein. Idealerweise wird für den Fall der Auflösung des Anschlussvertrags eine einmalige Zahlung vereinbart, die abhängig von der Anzahl und der Lebenserwartung der Rentenbezüger angesetzt wird. Bei der Kündigung ist es oft zu spät für eine Regelung der Kostenübernahme, und es wird schwierig, die weiteren Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung zu stellen. Die Vorsorgeeinrichtung könnte allenfalls eine Rückstellung für die entsprechenden Kosten in der Bilanz vor der Teilliquidation bilden, was wiederum die zu verteilenden Mittel verringern würde.

Sollte die Teuerung in der Schweiz künftig zunehmen, sind Forderungen nach Rentenerhöhungen denkbar. In diesem Fall muss die Finanzierung von Leistungsverbesserungen, zum Beispiel über einen Arbeitgeberbeitrag, geregelt sein.

Übernahme der neuen Vorsorgeeinrichtung – Bewertung der Verpflichtungen

Anlässlich der Auflösung eines Anschlussvertrags können Rentenbezüger zusammen mit den aktiven Versicherten von der neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden. Besteht in der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung, muss der Rentnerbestand beim Wechsel in der Regel ausfinanziert werden.

Andere Berechnungsgrundlagen (insbesondere der technische Zinssatz) und die Bildung von unterschiedlichen oder

unterschiedlich hohen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven können dazu führen, dass das bereitgestellte Vorsorgekapital zur Sicherstellung der Leistungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht ausreicht. Bei den Vollversicherungslösungen der Versicherungsgesellschaften werden einheitliche Berechnungsgrundlagen angewandt, was eine einfachere Übertragung von Verpflichtungen durch das Drehtürprinzip ermöglicht. Der Übertrag von Rentenbezügern wird durch diese fehlende Bestimmung für Vorsorgeeinrichtungen massiv erschwert.

Eine Lösungsmöglichkeit wäre die Vereinheitlichung von versicherungstechnischen Tafeln, technischem Zinssatz und Rückstellungen für Vorsorgeeinrichtungen. Bei einem tiefen technischen Zinssatz (zum Beispiel 1.5 Prozent oder 2 Prozent) würde bei einer höheren erwarteten Rendite (zum Beispiel 3.5 Prozent) die Übernahme von Rentnerbeständen für Vorsorgeeinrichtungen interessant. Die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen schränkt die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrats jedoch deutlich ein. Der Anlage- und Versichertenstruktur einer Vorsorgeeinrichtung könnte mit einer solchen Lösung nicht mehr angemessen Rechnung getragen werden.

Übernahme der neuen Vorsorgeeinrichtung – Auswirkung auf den Deckungsgrad

Bei der Übernahme von Rentnerbeständen durch eine Vorsorgeeinrichtung ist zusätzlich zu den verwendeten Berechnungsgrundlagen vor allem zu beachten, wie die Deckungsgrade der beiden Vorsorgeeinrichtungen relativ zueinander stehen. Ist zum Beispiel der Deckungsgrad der abgebenden Vorsorgeeinrichtung höher, und werden den Rentenbezügern bei der Übertragung Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und möglicherweise sogar freie Mittel mitgegeben, kann sich der Deckungsgrad der neuen Vorsorgeeinrichtung aufgrund der Übertragung erhöhen, auch wenn diese sich in Unterdeckung befindet.

Die Übernahme der Rentenbezüger ist und wird stark vom Zinsumfeld abhängig bleiben. Steigt die erzielte und in Zukunft erwartete Rendite, und liegt diese über dem angewandten technischen Zinssatz, werden Rentnerbestände mit ihren hohen Vorsorgekapitalien wieder attraktiver. ■